Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 3

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

darlegen, wie die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen im Kanton angegangen werden sollen und vor allem wie beabsichtigt ist, den direkt Betroffenen zu helfen. Die Eingliederung ins Berufsleben und die Arbeitsvermittlung ausgesteuerter Arbeitsloser ist eine vordringliche Aufgabe und dass dabei nach den Vorstellungen des Kantons auch die Gemeinden bei vermehrter Mitsprache erheblich stärker zur Kasse gebeten werden sollen, wurde mit der dem Baselbieter eigenen «Mir wei luege»-Haltung aufgenommen. Jedenfalls scheint doch seitens des Kantons und des Arbeitsamtes der Wille vorhanden, das denkbar Mögliche für die Arbeitslosen, vor allem aber für Schwer- und Schwerstvermittelbare zu tun, damit sie ins Berufsleben in irgendeiner Form, die auch menschlich befriedigt, eingegliedert werden können.

Neben einer sympathischen Vorstellung der von den beiden Basel alimentierten, jedoch privaten Institution, Drop-In, einer Jugend- und Drogenberatungsstelle in Basel, durch einen der dort beschäftigten Sozialarbeiter, wurde seitens des Kantonalen Fürsorgeamtes zu Fragen aus den Behörden Stellung bezogen. Es zeigte sich, dass die einzelne Behörde in unserem Kanton relativ viel Ermessensspielraum hat und nur die notwendigsten Vorschriften vom Kantonalen Fürsorgeamt erlassen werden. Das ist nicht zuletzt Werner Bitterlin, dem allzufrüh verstorbenen Vorsteher des KFA, zuzuschreiben, seiner liberalen Art die Menschen und Dinge zu sehen. Verdientermassen wurde seiner durch die Versammlung gedacht und der Nachfolger, Daniel Anex, durfte einen ersten Willkommensapplaus entgegennehmen.

Im übrigen wurde der Vorstand einerseits noch beauftragt, wieder periodische Aus- und Weiterbildungskurse bzw. Informationsveranstaltungen zu organisieren und anzubieten, anderseits zu prüfen, wie weit im Drogenbereich eine analoge Regelung der Kostenübernahme wie beim Alkoholverteilschlüssel sinnvoll wäre. Es zeigte sich, dass auch Generalversammlungen sozialer Behörden nicht langweilig zu sein brauchen, wenn man sich auch weniger problematische Themen vorstellen könnte. Das spürbare Engagement der Anwesenden war dem Vorstand sichtbares Zeichen dafür, dass die Hilfe an Bedürftige im Kanton von verantwortungsbewussten Menschen geleistet wird, dass der unseres Beistands Bedürftige auf Verständnis und Hilfe zählen kann.

Fr

ENTSCHEIDE

Kindeswohl und elterliche Gewalt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer sich bisweilen die Frage stellen mochte, wie weit wohl im modernen Kindesrecht das Kindeswohl als selbständiger Begriff den Vorrang vor dem, was man als natürliche Elternrechte bezeichnen kann, erlange, sieht nun eine vom Bundesgericht (II. Zivilabteilung) gezogene Grenze greifbar werden.

Sie ergibt sich aus einem Gerichtsfall, der ein 1981 geborenes Kind betrifft. Es lebt seit der Geburt bei seinen Grosseltern väterlicherseits, wo auch sein Vater und – bis 1983 – seine Mutter wohnten, welche die elterliche Gewalt ausübt. Als die Mutter damals zu ihren Eltern in eine andere Gemeinde zog, versuchte sie vergeblich, das Kind zu sich zu holen. In letzter kantonaler Instanz entschied der Regierungsrat gegen die Umplazierung, weil er die Kontinuität des guten Aufenthaltsortes für die Entwicklung des Kindes als entscheidend erachtete. Die Grossmutter väterlicherseits ziehe es wie ein eigenes Kind auf; es stehe in intensiver emotionaler Resonanz zu ihr.

Der Regierungsrat stützte seinen Entscheid auf die Artikel 308 und 310 (insbesondere Abs. 3) des Zivilgesetzbuches (ZGB), behandelte also die Angelegenheit als Kindesschutzmassnahme, als ob es sich um ein übliches Pflegeverhältnis handelte. (Art. 308 betrifft die Ernennung eines Beistandes für ein Kind; Art. 310 ZGB betrifft die Aufhebung der elterlichen Obhut, wobei Absatz 3 folgendes besagt: «Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.»)

Indem der Regierungsrat die von einer normalen Pflegeplazierung verschiedene Ausgangslage nicht berücksichtigte und der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter keine entscheidende Bedeutung zumass, hatte er aber Art. 310 ZGB willkürlich angewandt. Dessen Abs. 3 will verhindern, dass ein Kind, das gestützt auf Abs. 1 oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt freiwillig in Pflege gegeben wurde, dort längere Zeit gelebt hat und stark verwurzelt ist, vom Pflegeplatz unversehens und entwicklungsgefährdend weggenommen wird.

Eine Grundsatzerklärung

«Eltern, die sich trotz einer Fremdplazierung um den Aufbau und die Pflege einer persönlichen Beziehung zu ihrem Kind bemüht haben, brauchen indessen» – wie das Bundesgericht nun schreibt – «nicht zu befürchten, dass Art. 310 Abs. 3 ZGB mit Erfolg gegen ihre ernsthafte Absicht, das Kind eines Tages wieder selbst zu betreuen und zu erziehen, angerufen werden könnte.» Elterliche Gewalt, daraus fliessende Rechte und Pflichten sowie die elterliche Gemeinschaft mit dem Kind gehen den Kindesschutzmassnahmen vor.

Letztere sind – im wohlverstandenen Kindesinteresse – nur anzuordnen, wenn die Eltern in der Pflege und der Erziehung versagen, oder wenn die alleinstehende Mutter aus Gründen, die in ihrer Persönlichkeit oder in den äusseren Verhältnissen liegen, ihren Elternpflichten nicht nachzukommen vermag. Ohne solche Umstände könnte der Mutter die Mitnahme des Kindes an ihren neuen Wohnort nur verwehrt werden, wenn konkret darzutun wäre, dass wegen der Verwurzelung des Kindes an der bisherigen Wohnstätte und wegen seiner körperlichen oder seelischen Konstitution eine schwerwiegende Gefährdung seiner Entwicklung zu befürchten wäre. Wenngleich die Interessen der Eltern hinter das Wohl des Kindes zurückzutreten haben, sollen vorhan-

dene lebendige Bande zwischen Mutter und Kind nicht ohne Not zerrissen werden, heisst es im Urteil des Bundesgerichts.

Beziehungen zur Mutter zuwenig beachtet

Entgegen der Auffassung des Regierungsrates war deshalb entscheidend, ob die Beziehungen der Mutter zum Kind auch seit der Trennung ungetrübt und genügend intensiv geblieben sind, und dass sie persönlich wie auf Grund der äusseren Umstände imstande sei, ihre Mutterpflichten zu erfüllen. Es ist willkürlich, wenn darüber, trotz angebotener Beweise, keine tatsächlichen Feststellungen getroffen werden.

Käme der Regierungsrat nach solchen notwendigen Abklärungen bei der Beschwerdeführerin und ihren Eltern in Abwägung des Kindeswohls wie des Interesses der Mutter an einer Gemeinschaft mit ihrem Kind dazu, die Stabilität und Erziehungsfähigkeit seitens der heutigen Pflegefamilie als wesentlich grösser zu bezeichnen, so liesse sich unter dem Blickwinkel des Willkürverbots ein entsprechender Entscheid kaum beanstanden. Es könnte vor allem dann nicht umgestossen werden, wenn feststehen würde, dass die Umplazierung zur Mutter eine ernsthafte Gefährdung des Kindes befürchten liesse. Lediglich allgemeine Überlegungen zur Gefahr aus einer Umplazierung genügen nicht. Ein seelisch gesundes Kind von nunmehr vier Jahren kann bei guter Beziehung zu seiner Mutter die Begegnung und das Zusammenleben mit ihm bisher nicht oder wenig bekannten Menschen (hier: den ihm nicht völlig fremden mütterlichen Grosseltern, ohne notwendigen Verlust der bisherigen Bezugspersonen) verkraften.

Nachteile langer Prozessdauer

Dies führte in Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde der Mutter zur Aufhebung des Regierungsratsentscheids wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Willkürverbot). Das Bundesgericht bezeichnete es dabei als höchst fragwürdig, dass allein die Ausschöpfung des Instanzenzuges praktisch dazu führe, die Obhutübertragung auf die Mutter unter Gesichtspunkten des Art. 310 Abs. 3 ZGB zu erschweren. Es vermöge nicht zu befriedigen, dass die verhältnismässig lange Dauer von Begutachtung und Rechtsmittelverfahren die von jener Bestimmung verlangte Voraussetzung des «längere Zeit» dauernden Aufenthalts bei den Pflegeeltern geschaffen hat. Die Berufung auf Art. 30 Abs. 3 ZGB durch die Gegenpartei und die Verwaltungsbehörden könne deshalb nicht als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden. Wegen der Offizialmaxime - Pflicht zur Abklärung von Amtes wegen - hätte aber den Regierungsrat nichts hindern können, die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung unter Einbezug der Verhältnisse auf seiten der Beschwerdeführerin daraufhin zu prüfen, ob sie einen weiteren Entzug der Obhut über das Kind und damit faktisch die Aushöhlung der elterlichen Gewalt der Mutter aufdrängten. (Teilweise zur Veröffentlichung in den BGE bestimmtes Ur-Dr. R. B. teil vom 27. August 1985)